

II- 489 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 29. Februar 1972

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 26.675/2-10/72

177 / A.B.
zu 281 / J.

Präs. am 3. März 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Steiermärkische Gebietskrankenkasse (Nr. 281/J)

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bezugnahme auf Zeitungsmeldungen die Fragen gerichtet,

1. welches die wesentlichsten Bemängelungen sind, die der Einschaubericht über die Steiermärkische Gebietskrankenkasse enthält,

2. ob ein Exemplar des Berichtes zur Einsicht übermittelt wird, und

3. welche konkreten Konsequenzen sich aus dem Einschaubericht ergeben.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung verpflichtet, die Gebarung der Sozialversicherungsträger dahingehend zu überwachen, daß Gesetz und Satzung beachtet werden; darüber hinaus kann die Aufsicht auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstreckt werden. In Befolgung dieses gesetzlichen Auftrages nehmen Bedienstete meines Bundesministeriums nach einem vorher

- 2 -

festgelegten Plan Überprüfungen der Gebarung der Sozialversicherungsträger vor. Dabei sind die Einschauorgane in der ihnen zur Verfügung stehenden kurzen Zeit weder in der Lage, noch berechtigt, ein abschließendes Urteil abzugeben. Vielmehr werden die von den Einschauorganen gesammelten Fakten in einem Einschaubericht zusammengefaßt, der sodann dem betreffenden Sozialversicherungsträger zur Stellungnahme übermittelt wird. Nach Einlangen der Stellungnahme des Sozialversicherungsträgers im Bundesministerium für soziale Verwaltung werden die von den Einschauorganen erhobenen Fakten unter Bedachtnahme auf die vom Sozialversicherungsträger abgegebene Stellungnahme durch die zuständigen Fachabteilungen meines Bundesministeriums geprüft.

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte zu dem von Bediensteten meines Bundesministeriums verfaßten Einschaubericht ist kürzlich im Bundesministerium für soziale Verwaltung eingelangt; sie wird derzeit noch behandelt. Ich bin daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die mir gestellten Fragen zu beantworten.

Im übrigen darf ich noch darauf hinweisen, daß alle von den Einschauorganen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verfaßten Einschauberichte dem Rechnungshof, der gemäß Artikel 122 B-VG dem Nationalrat unmittelbar unterstellt ist, zugeleitet werden.

